

Entsendung von Arbeitnehmern in die Schweiz (Messe Basel)

Eine Entsendung von Arbeitnehmern liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Arbeitnehmer in ein anderes Land entsendet als er seinen Sitz hat und als diese gewöhnlich ihre Arbeit verrichten, damit sie dort für einen bestimmten Zeitraum in seinem Namen und auf seine Rechnung eine Arbeitsleistung erbringen oder in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört. Die entsandten Arbeitnehmer bleiben in jedem Fall dem Arbeitsvertrag unterstellt, den sie mit ihrem Arbeitgeber im Herkunftsland abgeschlossen haben. Sie bleiben ebenfalls den Sozialversicherungen ihres Staates unterstellt. Die EU hat zum Schutz der Rechte und Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmender in der gesamten EU 1996 eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern verabschiedet.

Ziel und Zweck des Entsendegesetzes

Das Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) will verhindern, dass die Ausführung von Aufträgen durch Betriebe, welche Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, zu missbräuchlichen Unterbietungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz führt. Zu diesem Zweck erklärt das Entsendegesetz bestimmte diesbezügliche in der Schweiz geltende Regelungen auf entsandte Arbeitnehmer aus der EU und aus Drittstaaten für anwendbar.

Einhaltung von minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen

Ausländische Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum zwecks Erbringung einer Arbeitsleistung in die Schweiz entsenden, müssen diesen Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in der Schweiz in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschrieben sind. Die Liste der einzuhaltenden Normen und der betroffenen Bereiche entspricht derjenigen der europäischen Entsenderichtlinie. Es handelt sich um die Bereiche minimale Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeit, Mindestdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen sowie Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Meldepflichten

Angehörige der EU-25-/EFTA-Mitgliedstaaten und Arbeitnehmer, die von Unternehmen oder Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU-25/EFTA in die Schweiz entsandt werden, benötigen für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen pro Kalenderjahr keine Bewilligung mehr. Aber die Arbeitgeber müssen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA) mindestens 8 Tage vor Beginn des Einsatzes schriftlich die folgenden Angaben melden, sofern die Arbeiten länger als 8 Tage pro Kalenderjahr dauern (bei gewissen Tätigkeiten hat die Meldung unabhängig von der Dauer der Arbeiten zu erfolgen):

- die Identität der in die Schweiz entsandten Personen;
- den Bruttostundenlohn der in die Schweiz entsandten Personen;
- der Beginn und die Dauer der Arbeiten;
- die Art der in der Schweiz auszuführenden Arbeiten;
- den Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt wird;
- die Adresse einer Kontaktperson, die vom Arbeitgeber bestimmt wird.

Angehörige der EU-2-Staaten (Bulgarien und Rumänien) kommen unter bestimmten Umständen ebenfalls in den Genuss dieser Regelung. Angehörige von Drittstaaten müssen zusätzlich den Aufenthaltsstatus im Entsenderstaat melden. Ein Online-Meldeformular ist auf der folgenden Webseite verfügbar:

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Nachweis der Selbständigkeit

Ausländische Dienstleistungserbringer, die sich auf eine selbständige Erwerbstätigkeit berufen, haben diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen. Der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich dabei nach schweizerischem Recht. Massgebend ist die Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 1. Januar 2013 "Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern" (www.seco.admin.ch). Bei einer Kontrolle vor Ort muss ein selbständiger Dienstleistungserbringer zwingend folgende Dokumente vorweisen:

- eine Kopie der Meldung gemäss Artikel 6 des Entsendegesetzes oder eine Kopie der erteilten Bewilligung, falls die Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Meldeverfahren oder dem Bewilligungsverfahren gemäss Ausländergesetzgebung unterliegt;
- EU/EFTA-Mitgliedstaaten: eine Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Formular A1"); Drittstaaten: Bestätigung des jeweiligen Staates bzw. der Sozialversicherung, dass der Dienstleistungserbringer als selbständig Erwerbstätiger anerkannt ist;
- eine Kopie des Vertrages mit dem Auftraggeber oder Besteller oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder Bestellers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag (in deutscher, französischer oder italienischer Sprache).

Die Kontrollorgane können weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Folgende weitere Dokumente sind geeignet, eine selbständige Erwerbstätigkeit zu belegen:

- Bestätigung des Finanzamtes des Sitz-Staates, dass der Dienstleistungserbringer eine Mehrwert- bzw. Umsatzsteuernummer hat;
- Versicherungsnachweise (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Erwerbsausfallversicherung);
- Liste anderer oder früherer Auftraggeber oder Besteller (wenn möglich mit Kopie der Rechnungstellung);
- Abrechnungen über vom Dienstleistungserbringer bezahlte Spesen (Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten);
- Gewerbeanmeldung, Registereintrag im Sitz-Staat, Internetauftritt, Werbematerial;
- Belege über gemietete Gewerberäume, eigene Firmenfahrzeuge, etc.

Kontrollen und Sanktionen

Die Einhaltung dieser Anforderungen und Pflichten wird von speziellen Kommissionen streng kontrolliert. Bei Verstössen können gegenüber dem fehlbaren Unternehmen Bussen bis CHF 5'000.--, Kontrollkosten, Konventionalstrafen, Lohn-Nachzahlungen, Arbeitsunterbrüche und Dienstleistungssperren in der Schweiz bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO führt eine Liste der Arbeitgeber, die gegen die Bestimmungen des Entsendegesetzes verstossen haben und gegen die eine Dienstleistungssperre in der Schweiz verhängt worden ist. Diese Liste ist öffentlich einsehbar unter www.seco.admin.ch

Wichtige Adressen

Für weitere Informationen zu den oben erwähnten Themen empfehlen wir Ihnen folgende Adressen:

- Schweizerische Bundesverwaltung (www.entsendung.admin.ch)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, CH-3007 Bern (www.seco.admin.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA), Utengasse 36, CH-4005 Basel (www.awa.bs.ch)
- Zentrale Paritätische Berufskommission, Geschäftsstelle, Gladbachstrasse 80, CH-8044 Zürich (www.zpk-schreinergerwerbe.ch)